

soleo* GmbH			
AZ			
		Datum	Ablage
Original	RWIKD	17.11	
Kopie			
Antwortschreiben:			

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Datum: 22. September 2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen VI C 3 - 94.16.02
bei Antwort bitte angeben

Petra Bienemann
Telefon 0211 855-3662
Telefax 0211 855-3683
petra.bienemann@mags.nrw.d
e

Festsetzung von Werten zur Ermittlung der anererkennungsfähigen Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen gemäß der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nach der APG DVO NRW von der obersten Landesbehörde durch Erlass festzusetzenden Werte werden hiermit in Fortschreibung des Erlasses vom 5. November 2020 für Festsetzungen,

- die gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 APG DVO NRW (Regelfestsetzungen) vor dem Beginn des neuen Festsetzungszeitraums im Jahr 2022 zu beantragen sind oder
- bei denen gemäß § 12 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 5 APG DVO NRW (anlassbezogene Festsetzungen) im Jahr 2022 Anträge gestellt werden können oder von Amtswegen getroffen werden,

wie folgt bestimmt:

1. Auf der Basis des Mai-Indexes des Jahres 2021 beträgt die Angemessenheitsgrenze gemäß § 2 Abs. 2 APG DVO NRW im Jahr 2022 für

- a) vollstationäre Pflegeeinrichtungen 2.554,40 € je qm Nettoraumfläche bzw. 2.654,40 € bei Errichtung einer der täglichen Vollversorgung der gesamten Bewohnerschaft dienenden Zentralküche innerhalb der Einrichtung und für
- b) teilstationäre Pflegeeinrichtungen 2.092,37 € je qm Nettoraumfläche. oder Nettogrundfläche.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

2. Als Durchschnittswert gemäß § 3 Abs. 3 APG DVO sind die durchschnittlichen Investitionskostensätze aller nach dem APG NRW und seiner Verordnung beschiedenen Pflegeeinrichtungen jährlich zu ermitteln. Der Durchschnittswert für das Jahr 2021 kann erst nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres ermittelt werden und wird zu gegebener Zeit ergänzend mitgeteilt.

Die bisher vorliegenden Ergebnisse 2020 sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Art der Einrichtung	Durchschnittlicher Investitionskostensatz pro Tag in Euro ¹
Vollstationäre Pflegeeinrichtung	19,14
Teilstationäre Pflegeeinrichtung	10,47
Solitäre Kurzzeitpflege	15,03

3. Der Betrag nach § 6 Abs. 1 APG DVO NRW für Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung von Anlagegütern nach den §§ 2 und 3 APG DVO NRW beträgt für Festsetzungen, deren Gültigkeit im Jahr 2022 beginnt, **22,83 €** je qm der berücksichtigungsfähigen Nettogrundfläche

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Udo Diel

¹ Bei der solitären Kurzzeitpflege und der vollstationären Pflege bezieht sich der durchschnittliche Wert auf ein Einzelzimmer.